



Satzung des 1. Snooker & Billard Club Bielefeld e.V.



§ 1 Name, Sitz und Rechtsgrundlage

- (1) Der Verein trägt den Namen „1. Snooker & Billard Club Bielefeld e.V.“ und hat seinen Sitz in Bielefeld. Der Verein ist beim Amtsgericht Bielefeld in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Die Satzung und die sie ergänzenden Ordnungen nach Absatz 3, die der Verein in eigener Zuständigkeit erlässt, sind für alle Mitglieder des Vereins bindend.
- (3) Die Satzung des Vereins wird ergänzt durch:
 - a) die Geschäftsordnung
 - b) die Hausordnung
 - c) die offizielle Tarifstruktur.
- (4) Die Ordnungen nach Absatz 3 sind nicht Gegenstand dieser Satzung. Beschlüsse auf Änderung der Ordnungen nach Absatz 3 sind keine Satzungsänderungen.
 - a) Die Ordnungen nach Absatz 3 a) und b) werden durch den Vorstand mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ beschlossen und erlassen und werden durch Aushang im Vereinsheim bekannt gegeben.
 - b) Die Ordnung nach Absatz 3 c) wird durch die Mitgliederversammlung auf der Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen. Gleiches gilt auch für Änderungen der Ordnung nach Absatz 3 c).

§ 2 Aufgaben

- (1) Der Verein fungiert zur Förderung des Billardsportes in Bielefeld.
- (2) Zu seinen Aufgaben gehören:
 - a) die Jugendarbeit
 - b) Ausrichtung von Meisterschaften und Ligaspielen
 - c) Gewährleistung eines einheitlichen und geordneten Spielbetriebes
- (3) Der Verein ist Mitglied im Dachverband DBU (Deutsche Billard Union), im Landessportbund, sowie im Stadtsportbund Bielefeld.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittel und Zwecke

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3a Begünstigungen

Es darf kein Personal durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft und Stimmrecht

- (1) Mitglied kann nur eine natürliche Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat. Jedes Mitglied ist stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung. Mitglieder die noch nicht volljährig im Sinne des § 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) sind, können ihr Stimmrecht nur über ihren gesetzlichen Vertreter ausüben. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (2) Wählbar sind nur Mitglieder, die volljährig im Sinne des § 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) sind.
- (3) Jugendlichen im Alter unter 16 Jahren kann die Teilnahme an Leistungen des Vereins im Rahmen der Ordnungen, welchen nach § 1 Absatz 3 erlassen werden, durch Vorstandsbeschluss gestattet werden, der den Umfang der Rechte und Pflichten des Jugendlichen im Verein gesondert regeln kann. Ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung steht diesen Personen nicht zu.
- (4) Die Aufnahme als Mitglied und die Teilnahme an Leistungen des Vereins im Sinne von Absatz 2 sind schriftlich per Antragsformular zu beantragen. Über die Aufnahme oder die Teilnahme an Leistungen entscheidet der Vorstand durch Beschluss.
- (5) Nähere Einzelheiten zu Rechten und Pflichten der Mitglieder werden in den Ordnungen, die auf Grund der Ermächtigung nach § 1 Absatz 3 erlassen werden geregelt.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitglieder ernennen, die sich besondere Verdienste für den Verein erworben haben. Nähere Einzelheiten hierzu regeln die Ordnungen, die auf Grund der Ermächtigung nach § 1 Absatz 3 erlassen werden.

- (7) Die Mitgliedschaft endet:
- a) durch Kündigung der Mitgliedschaft mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Monatsende. Die Kündigung bedarf der Schriftform und muss dem Vorstand zugegangen sein.
 - b) durch Ausschluss
 - c) durch Tod
- (8) Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, durch Vorstandsbeschluss vom Verein ausgeschlossen werden, wenn es
- a) seine Pflichten auf Grund der Ordnungen, die auf Grund der Ermächtigung nach § 1 Absatz 3 erlassen werden, trotz dreimaliger Verwarnung durch den Vorstand nicht erfüllt
 - b) sich eines schwerwiegenden Verstoßes gegen die Interessen des Vereins schuldig macht

Der Ausschluss vom Verein wird dem betroffenen Mitglied schriftlich oder in elektronischer Form mitgeteilt.

§ 6 Beiträge

- (1) Jedes Mitglied hat eine Aufnahmegebühr zu zahlen.
- (2) Über die Höhe der Aufnahmegebühr entscheidet der Vorstand zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres.
- (3) Des Weiteren erhebt der Verein einen monatlichen Mitgliedsbeitrag, über dessen Höhe die Mitgliederversammlung auf der Jahreshauptversammlung entscheidet.
- (4) Bei Notwendigkeit einer kurzfristigen Anpassung des Mitgliedsbeitrages entscheidet eine außerordentliche Mitgliederversammlung, welche vom Vorstand ausschließlich zu diesem Zweck unter Einhaltung der Ladungsform und -frist nach §9 Abs. 1 einberufen wird.
- (5) Mitglieder unter 18 Jahren, sowie Schüler und Studenten zahlen einen ermäßigten Monatsbeitrag. Die Höhe der jeweiligen Monatsbeiträge ergibt sich aus der Ordnung, welche nach § 1 Absatz 3 c) erlassen wird.

§ 7 Organe und Einrichtungen

- (1) Organe des Vereines sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
- (2) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Trainer, Spielerwarte und Ausschüsse mit besonderen Aufgaben eingerichtet werden.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils 2 Mitglieder des Vorstandes vertreten, von denen ein Mitglied jeweils der 1. oder 2. Vorsitzende sein muss.
- (3) Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt.
- (4) Laut §3 Nr.26a EStG kann jedes Vorstandsmitglied eine pauschale Tätigkeitsvergütung in Höhe von max. 500,- Euro/Jahr erhalten.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder und die Jugendlichen nach § 5 Absatz 3 durch den Vorstand unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung schriftlich oder in elektronischer Form mit einer Frist von zwei Wochen einzuladen sind. Die endgültige Tagesordnung wird drei Tage vor der Mitgliederversammlung im Vereinsheim ausgehängt.
- (2) Über Anträge, die nicht bereits Gegenstand der Tagesordnung sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht worden sind.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des ersten Vorsitzenden und, wenn dieser an der Teilnahme an der Mitgliederversammlung gehindert ist, die Stimme des zweiten Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder des Vereins dies schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt.
- (6) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom ersten Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 10 Untergliederung

Der Verein besteht aus drei Abteilungen:

- a) Snooker
- b) Pool Billard
- c) Carambolage

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den:

Deutschen Kinderschutzbund e.V. (DKSB)
Ortsverband Bielefeld
Lutherstr. 20
33617 Bielefeld
Bankverbindung: Bankhaus Lampe
Bankleitzahl: 480 201 51
Konto-Nr.: 41580

- (2) Der oben genannte Deutsche Kinderschutzbund e.V. darf das überlassene Vermögen nur für gemeinnützige Zwecke verwenden.
- (3) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Diese Satzung wurde beschlossen in der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 19.06.2013